



Langenfelder Heimatverein „Postalia“ e. V.

Satzung des Langenfelder Heimatvereins "Postalia" e.V. Gegründet im Februar 1972.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Langenfelder Heimatverein Postalia e.V." mit Sitz in Langenfeld (Rhld.)

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die Poststation am Schnittpunkt zweier wichtiger Verkehrsstraßen Köln - Düsseldorf und Solingen - Rhein hat die Entwicklung zur Stadt sehr wesentlich beeinflusst. Die "Stadtväter" haben diese Entwicklung durch das Posthorn im Stadtwappen gewürdigt.

Der Langenfelder Heimatverein "Postalia" ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, das heimatliche Brauchtum zu pflegen und dem Gemeinwohl zu dienen.

Er betreut das Traditionspaar der Stadt Langenfeld (Rhld.) "Postillion und Christel von der Post" sowie das Kinderprinzenpaar der Stadt Langenfeld (Rhld.) in seinen Funktionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Langenfelder Heimatverein "Postalia" dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Aufhebung keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Langenfelder Heimatverein "Postalia".

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die Satzung anerkennt.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der / des Sorgeberechtigten erforderlich. Minderjährige haben jedoch grundsätzlich kein Stimmrecht.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der Vorstand. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und Personen, die sich um den Langenfelder Heimatverein "Postalia" und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Vorschläge zur Ernennung können von den Mitgliedern eingebracht werden. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag laut Beitragsordnung zu zahlen. Dieser ist am 15. April des Geschäftsjahres fällig. Für die pünktliche

Beitragszahlung kommt es hier auf den rechtzeitigen Eingang auf dem Vereinskonto an, und zwar spätestens bis zum 30. April. Mitglieder, deren Jahresbeiträge bis zu diesem Stichtag nicht auf dem Vereinskonto eingegangen sind, befinden sich automatisch in Verzug, ausgenommen Teilnehmer am Lastschriftverfahren.

Weiterhin sollte sich jedes Mitglied im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Veranstaltungen der Postalia beteiligen.

§ 8 Organe

Die Organe des Langenfelder Heimatvereins "Postalia" sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst in der ersten Jahreshälfte, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Versammlungen können bei Bedarf von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem/der Geschäftsführer/-in, einberufen werden.

Sie sind einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem/der Geschäftsführer/-in, einberufen und geleitet. Einberufungen müssen in jedem Falle 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend und erforderlich, soweit nicht die Satzung in Einzelfällen etwas anderes bestimmt.

Anträge zur Tagesordnung müssen 7 Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) Behandlung von Anträgen,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Ausschluss eines Mitgliedes,
- h) Auflösung des Vereins.

Soll die Satzung geändert werden, so sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung der oder die zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB)

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB)

Soll der Verein aufgelöst werden, so hat die Einladung zur Mitgliederversammlung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen. Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse sind in den Protokollen festzuhalten, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 11 Vorstand

1. Der satzungsmäßige Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der Geschäftsführer/-in
- c) dem Präsidenten/der Präsidentin
- d) dem/der Schatzmeister/-in

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des

§ 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Geschäftsführer/in

Sie vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich.

3. dem erweiterten Vorstand im Sinne der Vereinssatzung:

- a) dem/der stellv. Schatzmeister/-in,
- b) dem/der Schriftführer/-in,
- c) dem/der Literaten/-in,
- d) dem/der Leiter/-in Öffentlichkeitsarbeit,
- e) dem/der Leiter/-in des Kinderprinzenteams.

Ferner wird in den erweiterten Vorstand von den im folgenden Absatz aufgeführten Gruppen jeweils ein zu benennendes Mitglied entsandt. Dieser Vertreter ist spätestens 14 Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 9 (Jahreshauptversammlung) dem Vorstand zu benennen. Die Gruppe bestimmt ihren Vertreter in eigener Verantwortung.

4. Zurzeit gehören folgende Gruppenvertreter in den erweiterten Vorstand:

- Kommandant der Kutschergarde,
- ein Vertreter des Traditionspaares,
- Wagenbauer Traditionspaar,
- Wagenbauer Kinderprinzenpaar,
- Fußgruppe,
- „Gelbe Jacken“.
- Kindergarde

Im Verhinderungsfall können die gewählten Mitglieder unter Punkt 3. (d-e) und die Gruppenvertreter unter Punkt 4. ein anderes Mitglied der Gruppe benennen, welches die Aufgaben wahrnimmt.

Diese Gruppenzugehörigkeit kann ohne Änderung der Satzung jeder Zeit nach den Gegebenheiten geändert werden.

Der Vorstand kann jederzeit sachkundige Mitglieder zu seinen Versammlungen einladen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Um die Kontinuität des Vorstandes sicherzustellen, werden jeweils der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in den ungeraden Jahren und im Folgejahr der/die Geschäftsführer/-in und der Präsident/die Präsidentin in den geraden Jahren gewählt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, diesen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrnehmen zu lassen, es sei denn, ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sei ausgeschieden.

Gegebenenfalls muss beim zuständigen Amtsgericht - Vereinsregister - ein Notvorstand gemäß § 29 BGB bestellt werden.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Erstattung des Tätigkeitsberichtes,
- c) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- e) Beantragung des Ausschlusses eines Mitglieder;.

Der Vorstand leitet den Verein. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlungen. Die Beschlüsse sind in Protokolle einzutragen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/-in oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Zusammenkünfte und Veranstaltungen

Der Vorstand ist gehalten, im laufenden Jahr zu Ausspracheabenden sowie zu anderen Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung einzuladen. Der Langenfelder Heimatverein "Postalia" beteiligt sich an Veranstaltungen, soweit sie den Zielen des Vereins entsprechen.

§ 14 Datenschutzerklärung

Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitglieds werden mit dem Vereinsbeitritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 15 Besitztümer

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass alle Besitztümer, Urkunden und Protokolle sorgfältig verwaltet werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Langenfelder Heimatvereins "Postalia" fällt das Vermögen an eine karitative Einrichtung. Diese soll die historischen Werte verwalten. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die karitative Einrichtung. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen. Im Falle einer Wiedergründung des Langenfelder Heimatvereins "Postalia" muss die karitative Einrichtung die Sachwerte dem wiedergegründeten Verein zurückgeben.

§ 17 Beschluss

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08. Juni 2011 beschlossen. Sie setzt die bisherige Satzung vom 10. Juni 2009 außer Kraft.

Langenfeld (Rhld.), den 08. Juni 2011 Langenfelder Heimatverein Postalia e.V.

Jochen Roeder
Vorsitzender

Barbara Lenßen
Geschäftsführerin